Architektenkammer
Niedersachsen

Informationen zur Kammerwahl am 7. Dezember 2017

1. Wahltermin (§ 3 Abs. 1 WahlO)

Der Vorstand der Architektenkammer Niedersachsen hat am 13. Oktober 2016 beschlossen, den Termin für die Neuwahl zur Vertreterversammlung auf **Donnerstag, den 7. Dezember 2017,** festzusetzen. Der Vorstandsbeschluss wurde im DAB 5/2017, S. 7 veröffentlicht.

2. Wählerverzeichnis (§ 4 Abs. 3 WahlO)

Das Wählerverzeichnis wird zur Einsichtnahme für alle Kammermitglieder in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Niedersachsen, Laveshaus, Friedrichswall 5, 30159 Hannover in der Zeit vom 28. September bis 2. November 2017, montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, bereitgehalten.

3. Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 Abs. 4 WahlO)

Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum 2. November 2017 beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden, seine Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mitzuteilen und ggf. das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 5 Abs. 1 WahlO)

Wahlvorschläge können bis zum 5. Oktober 2017 schriftlich beim Wahlausschuss in der Architektenkammer Niedersachsen, Laveshaus, Friedrichswall 5, 30159 Hannover, eingereicht werden.

4.1 Form der Wahlvorschläge (§ 5 Abs. 2 WahlO)

Die Bewerbung jedes einzelnen Wahlbewerbers stellt einen Wahlvorschlag dar. Wahlbewerbungen können mit Zustimmung aller betroffenen Bewerber auch in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst werden; die Wahlvorschlagsliste stellt aber lediglich den Verbund einzelner selbständiger Wahlbewerbungen zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag dar.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf (5) Wahlberechtigten unterschrieben sein, die jeweils auch ihren Namen und ihre Eintragungslistennummer (EL-Nr.) zu vermerken haben.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

Bei Wahlvorschlagslisten soll zu erkennen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bzw. bei Verbänden der Vorsitzende als verantwortlicher Absender des Wahlvorschlages.

4.2 Inhalt der Wahlvorschläge (§ 5 Abs. 3 WahlO)

Werden in einem Wahlvorschlag in Form einer Wahlvorschlagsliste mehr als zehn (10) Bewerber benannt, so muss darunter aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung mindestens ein (1) Bewerber sein; bei mehr als zwanzig (20) Bewerbern müssen in dem Wahlvorschlag mindestens zwei (2) Bewerber aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung benannt sein. Für die regionale Zuordnung ist der im Wahlvorschlag angegebene Ort bestimmend.

Jeder Bewerber darf sich nur in einem Wahlvorschlag bewerben.

In einem Wahlvorschlag sind Familienname(n), Vorname(n), Lebensalter zum Zeitpunkt des Wahltages, Ort, Fachrichtung und Beschäftigungsart des Bewerbers anzugeben. Als Ort kann der Bewerber einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder seinen regelmäßigen Beschäftigungsort angeben. Gehört ein Bewerber mehreren Fachrichtungen an, so hat er eine Fachrichtung zu wählen. In einer Wahlvorschlagsliste werden zusätzlich die Bewerber in fortlaufend nummerierter Reihenfolge aufgeführt.

Jede Wahlbewerbung ist von dem Bewerber, bei Wahlvorschlagslisten von deren Vertreter (§ 5 Abs. 2 Nr. 4), zu unterzeichnen. Zusätzlich ist bei einer Wahlvorschlagsliste eine unterschriebene Zustimmungserklärung jedes Bewerbers zur Aufnahme im Wahlvorschlag beizufügen.

4.3 Nachträgliche Änderung (§ 5 Abs. 4 WahlO)

Wahlvorschläge können bis zum 5. Oktober 2017 durch schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Wahlausschuss geändert oder zurückgezogen (Rücktritt) werden. Ein Rücktritt ist unwiderruflich. Ist ein Bewerber zurückgetreten oder verstirbt er, so gilt seine Bewerbung als nicht erfolgt. Bei Wahlvorschlagslisten wird der zurückgetretene Bewerber aus der Liste gestrichen.

5. Berücksichtigung von nur form- und fristgerecht eingereichten Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WahlO)

Wahlvorschläge, die nach dem 5. Oktober 2017 eingehen, werden vom Wahlausschuss zurückgewiesen. Gleiches gilt für Wahlvorschläge, die den sonstigen Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, soweit nicht eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WahlO zulässige Korrektur bis spätestens zum 19. Oktober 2017 erfolgt. Ist die Einreichungsfrist abgelaufen, so können die verspätete Einreichung, eine mangelhafte Bezeichnung des Bewerbers, die Zweifel an seiner Identität begründen, sowie eine fehlende Zustimmungserklärung eines Bewerbers nicht mehr behoben werden. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

6. Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 6 Abs. 3 WahlO)

Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird vom 16. November 2017 an bis zum Ablauf der Wahl in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Niedersachsen, Laveshaus, Friedrichswall 5, 30159 Hannover, in der Zeit von montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

7. Wahlunterlagen (§ 7 Abs. 1 WahlO)

Die Wahlunterlagen werden spätestens am 27. November 2017 an alle Wahlberechtigten (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 WahlO) versandt.

Der Wahlausschuss der Architektenkammer Niedersachsen, Friedrichswall 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511/280 96 – 0

Die Wahlordnung ist veröffentlicht unter www.aknds.de/mitglieder_kammerrecht.html